GHR
RECHTSANWÄLTE

GHR Factsheet – Januar 2016

Überblick Sozialversicherungsrecht 2016 – Wichtigste Neuerungen

„Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur."
– Julius von Kirchmann

Auf den 1. Januar 2016 traten verschiedene Änderungen im Sozialversicherungsrecht in Kraft. Gleichzeitig bleibt vieles beim Alten. Über die Sozialversicherungsbeiträge 2016, die wichtigsten Neuerungen sowie Bedeutsames, das gleich bleibt, nachfolgend ein kurzer Überblick:

Sozialversicherungsbeiträge 2016

Die Sozialversicherungsbeiträge sind in einem Arbeitsverhältnis grundsätzlich hälftig zu tragen und machen die nachstehenden Prozentsätze des Bruttolohns aus. Die Sozialversicherungsbeiträge erfuhren nur geringfügige Änderungen im Bereich der *Erwerbsersatzordnung* (EO).

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
AHV	4.2%	4.2%
IV	0.7%	0.7%
EO	0.225%	0.225%
ALV < CHF 148'000.–	1.1%	1.1%
ALV > CHF 148'000.–	0.5.%	0.5%
Total	**6.225% / 5.625%**	**6.225% / 5.625%**

Was ändert 2016?

- *Unfallversicherung:* Höchstversicherter Verdienst ist neu **CHF 148'000.–** pro Jahr und **CHF 12'350.–** pro Monat (alt CHF 126'000.– bzw. 10'500.–).
- *Berufliche Vorsorge:* Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird von 1.75% auf einen historischen Tiefststand von **1.25%** gesenkt (u.a. wegen der Tiefzinspolitik der Notenbanken).
- *Mindest- und Höchstbeiträge* AHV/IV/EO: Für Nichterwerbstätige **CHF 478.–** bzw. **CHF 23'900.–** (im Vorjahr noch CHF 480.– bzw. CHF 24'000.–).
- *Selbständig Erwerbstätige:* AHV/IV/EO-Beiträge neu **9.65 %** (vormals 9.7%) ab einem Einkommen von **CHF 56'400.–** (bei tieferem Einkommen sinkende Beitragsskala; Mindestbeitrag **CHF 478.–**).
- *Obligatorische Krankenpflegeversicherung:* Die Standardprämie steigt um durchschnittlich **4%** (um CHF 16.30 pro Monat und Person auf durchschnittlich CHF 428.–). Die effektive Erhöhung ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich (zwischen 2.2% und 8.2%). Im Rahmen der *Prämienkorrektur zwischen den Kantonen* werden die Versicherten in den Kantonen BE, UR, OW, NW, GL, SO, BL, SH, AR und JU einen Prämienzuschlag für 2016 von **CHF 48.–**, im Kanton LU von **CHF 18.–** entrichten müssen.
- Das *Krankenversicherungsaufsichtsgesetz* trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Es soll die Aufsicht über die Krankenversicherer stärken und die Transparenz verbessern. Der Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Gesundheit; BAG) stehen gegen zu hohe oder zu tiefe Prämien neue Mittel und bei Verstössen verschärfte Sanktionen zur Verfügung.

Was bleibt 2016 gleich?

- *Steuerabzug Säule 3a:* Maximal **CHF 6'768.–** (mit 2. Säule) oder **CHF 33'840.–** (ohne 2. Säule)
- *AHV-, IV- und BVG-Renten* werden nicht an die Preisentwicklung angepasst.
- *Berufliche Vorsorge:* Eintrittsschwelle für das Obligatorium bleibt bei **CHF 21'150.–**. Der koordinierte Lohn liegt zwischen dem maximal versicherten Jahreslohn von **CHF 84'600.–** und dem Koordinationsabzug von **CHF 24'675.–** und beträgt jährlich mindestens **CHF 3'525.–** und maximal **CHF 59'925.–**.

- *Selbständig Erwerbstägige (AHV/IV/EO):* Die Obergrenze der sinkenden Beitragsskala bleibt bei **CHF 56‘400.–**
- *Freiwillige AHV/IV:* Mindestbeitrag **CHF 914.–.**

Ausblick

- Die neuen zivilrechtlichen Bestimmungen zum *Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung* treten voraussichtlich in der zweiten Hälfte von 2016 in Kraft. Die Vorsorgeansprüche werden künftig auch dann geteilt, wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ein Ehegatte bereits eine AHV- oder IV-Rente bezieht. Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen haben neu alle Inhaber von Vorsorgeguthaben periodisch der Zentralstelle 2. Säule zu melden. Sind bei Scheidungsverfahren mehrere Länder betroffen, ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.
- Der Ständerat befürwortete das Reformprojekt *Altersvorsorge 2020* in der Herbstsession 2015. Die Nationalratskommission für soziale Sicherheit und Gesundheit wird die Reform Anfang 2016 und der Nationalrat wird sie voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte beraten.
- Der Umsetzungsplan für das Konzept *seltene Krankheiten* wurde vom Bundesrat verabschiedet und sieht vor, das Konzept bis Ende 2017 umzusetzen.
- Die *Aufsicht über die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft* soll analog zur IV modernisiert werden (risikoorientierte und wirkungsvollere Aufsicht und Koordination). Auch in der *beruflichen Vorsorge* soll die Aufsicht optimiert werden. Das Eidgenössische Departement des Innern soll bis Ende 2016 einen Vernehmlassungsentwurf vorlegen.
- Der Bundesrat hat die Botschaft zum *Ausgleichsfondsgesetz* an das Parlament überwiesen. Die Vorlage sieht für die steuerbefreiten Ausgleichsfonds die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen, im Handelsregister eingetragenen Anstalt vor und zielt daneben auf Transparenz und geregelte Aufsicht. Die Anstalt soll dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstehen (Ausnahme: Vermögensverwaltungsmandate).
- Die Vorlage *Weiterentwicklung der IV* ist bis März 2016 in der Vernehmlassung. Die Revision konzentriert sich auf die Berufsbildung und auf Eingliederungsmassnahmen sowie auf eine bessere Koordination der beteiligten Akteure (IV-Stellen, Ärzteschaft, Arbeitgeber etc.).
- Die *Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe* (SKOS) für die Bemessung der Sozialhilfe werden gegenwärtig überarbeitet. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) empfiehlt den Kantonen, die neuen, bereits beschlossenen Richtlinien ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden.

Schlusswort

Die vorliegende Aufstellung knüpft an diejenige von Anfang 2015 an und ist ein summarischer Überblick. Aufgezeigt sind die wichtigsten Änderungen und Kennzahlen im Sozialversicherungsrecht für das Jahr 2016 ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Wünschen Sie weitere Informationen oder haben Sie spezifische Fragen, so stehen Ihnen unsere Ansprechpartner gerne beratend zur Seite.

GHR Arbeitsvertragsrecht

Rolf Hartmann (rolfhartmann@ghr.ch)
Markus Brülhart (markusbruelhart@ghr.ch)
Sven Märki (svenmaerki@ghr.ch)

GHR Rechtsanwälte AG

Tavelweg 2
Postfach
CH-3074 Bern Muri
T +41 (0)58 356 50 50
F +41 (0)58 356 50 59

Bahnhofstrasse 64
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 (0)58 356 50 00
F +41 (0)58 356 50 09

www.ghr.ch

Dieses Informationsblatt enthält keine Rechts- oder Steuerberatung.
This Factsheet does not constitute legal or tax advice or services.